

schlüsse sich D 5, an B 1 : B 2, D 2. 3. 4, an C 1 : C 2 und C 4 an. B 3 und D 6 wären nebenher in einzelnen Fällen als maaßgebend zu erachten. Der herzustellen Text hätte sich demnach nicht auf eine Hs. ausschliesslich oder vornehmlich zu stützen, sondern es würde nach jedesmaliger Prüfung der alterthümlichste und zuverlässigste der Texte zu wählen, bei Unmöglichkeit der Entscheidung aber jeder Text zu bringen sein.

Die so hergestellte Lex erhielte nun freilich ein anderes Aussehen, als sie in der Merkel'schen Ausgabe besitzt. Halten wir auf einen Augenblick an seiner Scheidung einer Lex Hlotharii von späteren Recensionen fest, so würde die Lex Hlotharii sich folgendermaaßen gestalten: In II, 2 wäre in den Text einzuschalten: 'et oculis suis vidissent et auribus audissent' und die Worte: 'ad testes', in XI 'vel quaecumque injuriam eum fecerit', in XVII 'de liberis qui in ecclesia dimissi sunt liberi' mit Streichung des 'liber', in XVIII, 1 hinter 'si' 'libera dimissa', in XXI 'et quidquid contra ecclesiam' etc., in XXIII 'et opera' etc., in XXVIII 'filiam sororis' und 'quas fiscus acquirat', in LXIII 'Si autem aliquis alium', in LXXXVII 'terminus, alius' etc.

So mit der Lex 'Lantfridana' verglichen weicht die Lex Hlotharii in folgenden Punkten von jener ab. Einmal fehlt ihr die Excommunicationsandrohung in I, zweitens normiert sie in IV und VI die Busse auf 18 solidi, während die 'Lantfridana' 36 solidi setzt, drittens fehlt ihr das Capitel III der Lantfridana, viertens fehlt ihr das Capitel XXXII der Lantfridana, fünftens ist ihr Verwandtenkreis in XL ein engerer, endlich hat sie den fredus zu 60 solidi an mehreren Stellen, wo die Lantfridana den zu 40 hat. Dies wären die Abweichungen, welche zu Gunsten einer neuen Redaction geltend gemacht werden könnten. Denn, worin sonst noch die Hss. C von A und B abweichen, ist, wenn es überhaupt keine Corruptel ist, von so geringem Belange, dass Niemand hierin mehr als eine zufällige Sonderheit der Hs. erblicken wird. Nur ganz am Schlusse hinter den Additamenta weisen einige C-Hss. zwei Sätze auf, welche allen anderen Hss. fehlen. Bereits von anderer Seite¹ ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese beiden Sätze rein declaratorischer Natur seien, theoretisierenden Inhaltes, und dass sie deshalb wohl dem Kopfe des Schreibers entsprungen sein mögen. Ich halte diese Ansicht für ansprechend genug, um ihr nichts weiter hinzuzufügen.

Von den obigen Abweichungen aber ist auf die erste kein Gewicht zu legen. Derartige poenae ecclesiasticae finden sich in Urkunden und Formeln des 6. Jahrhunderts in grosser Zahl, ohne dass das Gesetz sie angedroht hätte,

1) Waitz in den Göttinger Nachr. 1869.